



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Landesverband Nordrhein e.V.

Schatzmeister

Dirk Hummelsiep

Am Korreshof 25

40822 Mettmann

Telefon: 02104 – 14263-0

Telefax: 02104 – 14263-19

e-Mail: schatzmeister@nordrhein.dlrg.de

Internet: www.nordrhein.dlrg.de

13. September 2009

DLRG Landesverband Nordrhein e.V. – Am Korreshof 25 – 40822 Mettmann

Verteiler:

Ortsgruppen
Bezirke
LV-Vorstand

Ehrenamtsfreibetrag, Satzungsänderungen

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

in meinem Rundschreiben vom 23.04.2008 habe ich Euch bereits über den neu eingeführten Ehrenamtsfreibetrag informiert. Danach bleiben Vergütungen und pauschaler Aufwandsersatz an Vorstände und Mitarbeiter gemeinnütziger Körperschaften beim Empfänger bis zu 500,00 € pro Jahr steuerfrei.

In drei Verwaltungsanweisungen hat der Gesetzgeber sich in diesem Jahr erstmals zu den Voraussetzungen geäußert, unter denen gemeinnützige Vereine ihren Vorstandsmitgliedern überhaupt eine Vergütung zahlen dürfen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung gefährden solche Zahlungen die Gemeinnützigkeit, wenn der Vorstand laut Satzung ehrenamtlich tätig ist. Darüberhinaus soll das auch gelten, wenn die Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstandes erlaubt, wenn also nichts derartiges in der Satzung geregelt ist.

Um den betroffenen Vereinen eine Anpassung ihrer Satzungen an diese geänderten Vorgaben zu ermöglichen, ist eine Frist bis zum 31.12.2010 vorgesehen, um die Satzungsänderungen zu beschließen, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder ausdrücklich zulässt.

Diese akademische Grundsatzfrage betrifft die Bezahlung oder pauschalen Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder. Keiner Satzungsänderung bedarf es, wenn der Verein an Mitglieder, Mitarbeiter oder Nichtmitglieder eine angemessene Vergütung oder pauschalen Aufwandsersatz für die nebenberufliche Mitarbeit im Verein zahlt.

Was bedeutet das nun konkret für die DLRG?

Ich denke, dass es selbstverständlich ist, davon auszugehen, dass die Vorstände von DLRG Gliederungen keine Bezahlung oder pauschalen Aufwandsersatz für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten. Der Präsidialrat als höchstes Verbandsorgan zwischen den Bundestagungen hat sich im Frühjahr 2008 noch einmal ausdrücklich für das Prinzip der Unentgeltlichkeit in den Vorständen verbindlich ausgesprochen.

Genauso selbstverständlich sollte es sein, dass unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter

Die DLRG ist Spitzenverband im Deutschen Sportbund (dsb),
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), im Deutschen Spendenrat,
in der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Sparkasse Krefeld

BLZ 320 500 00

Konto 67112300



(Ausbilder, Wachgänger, Rettungsschwimmer etc.) in den Kernbereichen der DLRG unentgeltlich tätig sind.

So ist es auch in unseren Satzungen geregelt. Dort heißt es in „§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung“ u. a. „Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitarbeiter des LV/Bezirk/Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den LV/Bezirk/Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gem. § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

Dabei ist die Mitarbeit in der jeweiligen Gliederung gemeint und nicht nur die im Vorstand.

Nun kommt es aber in der Praxis häufig vor, dass Gliederungen ihren Ausbildern oder Rettungsschwimmern im Wachdienst Vergütungen oder pauschalen Aufwandsersatz zahlen. Mit dem oben zitierten Satzungsinhalt gefährden solche Zahlungen nach aktueller Ansicht der Finanzverwaltung die Gemeinnützigkeit dieser Gliederungen.

Diesen Gliederungen empfehle ich, über eine Satzungsänderung nachzudenken, in dem der § 3 um eine „Ermächtigungsklausel“ ergänzt wird. Das heißt, die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, in Einzelfällen über eine angemessene Vergütung oder pauschalen Aufwandsersatz an ehrenamtliche Mitarbeiter zu entscheiden.

Abschließend möchte ich noch auf eine weitere Neuerung aufmerksam machen.

Nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung fiel die Tätigkeit der Rettungssanitäter und anderer Ersthelfer in die Übungsleiterfreibetragsregelung, aber nur die Tätigkeit für den unmittelbaren Rettungseinsatz. Einnahmen des Rettungssanitäters, die auf Warte- und Bereitschaftszeiten entfielen, waren dagegen vom Freibetrag ausgenommen und mussten versteuert werden.

Diese komplizierte Aufteilung der Einsatzzeiten fand in der DLRG kaum Beachtung. Die Einnahmen der Rettungsschwimmer waren als „Sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Ab 2007 konnte der Ehrenamtsfreibetrag angewendet werden.

An dieser Auffassung wird nun nicht mehr festgehalten. Der Gesetzgeber betrachtet jetzt Rettungseinsatz- und Bereitschaftszeiten als eine einheitliche Tätigkeit, auf die der Übungsleiterfreibetrag anzuwenden ist. In diesem Zusammenhang wird auch erstmals der Rettungsschwimmer genannt. Das heißt, dass die Einnahmen unserer Rettungsschwimmer aus dem Wachdienst künftig in vollem Umfang durch den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.100,00 € pro Jahr begünstigt sind.

Für weitere Fragen stehe gerne zur Verfügung, bis dahin verbleibe ich

mit kameradschaftlichen Grüßen